

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 98 10

Beschlusskontrolle: 31.12.2019

Beschlussvorlage- Nr. 0033/19 öffentlich

Betreff: Annahme von Zuwendungen für das Sozialamt der Stadt Bernburg (Saale) -
Tafelfahrzeug

Entscheidung	15.08.2019	Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschlages
Hauptausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Die im Betreff genannte Maßnahme

- Ja Einnahmen für das Tafelfahrzeug mindestens 1.000,- €, maximal 35.000,- €

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 30, Frau Hajek-Hoffmann

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau König

Amt: 30

mitgezeichnet:

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen): Die Stiftung St. Johannis Hospital bietet der Stadt Bernburg (Saale) 10.000,- € und die Flanschenwerk Bebitz GmbH 2.000,- Euro für die Anschaffung des neuen Tafelfahrzeuges des Sozialamtes der Stadt Bernburg (Saale). Zur Finanzierung des Fahrzeuges werden weitere Spenden eingeworben und angenommen. Die Annahme der Spenden erfolgt durch den Hauptausschuss.

Begründung:

Gegenwärtig versorgt die im Jahr 2000 gegründete „Tafel Bernburg“ 1766 bedürftige Personen, davon 557 Kinder alle 2 Wochen mit gespendeten Lebensmitteln. Einige ältere Bürger werden zu Hause beliefert, da sie aus gesundheitlichen Gründen nicht

mehr in der Lage sind die Lebensmittel selbst von der Tafel abzuholen.

Die Lebensmittel werden durch die Tafelmitarbeiter direkt von den Spendern abgeholt, was sich mit nur einem Fahrzeug (mit Kühlaggregat) zunehmend schwieriger gestaltet, da neben den regelmäßigen Spendern, die nach festem Tourenplan angefahren werden, vermehrt Großspenden (u.a. vom Logistikzentrum Magdeburg, Transgourmet Landsberg Queis, Gänsefurth Getränke Gänsefurth, Zerbster Tafel...), vermittelt durch den Landesverband, und Lebensmittel von anderen Tafeln abgeholt werden.

Bisher konnten diese zusätzlichen Fahrten mit dem neuen Möbelfahrzeug abgedeckt werden, während das Möbellager das alte Fahrzeug nutzte. Da aber davon auszugehen ist, dass das alte Möbelfahrzeug nicht mehr durch den TÜV kommt und sich Reparaturen aufgrund des Alters nicht mehr lohnen, ist es notwendig, für die Tafel ein zweites Fahrzeug anzuschaffen.

Die Arbeit der Tafel trägt nicht nur zur Verbesserung der Ernährungslage Bedürftiger bei, sondern bietet auch Einsatzmöglichkeiten für Bundesfreiwilligendienstleistende und Langzeitarbeitslose, die in verschiedenen Arbeitsmarktprogrammen beschäftigt werden.

Hierfür erhielt das Sozialamt der Stadt Bernburg (Saale) die Zusage einer Spende über 10.000 Euro von der Stiftung St. Johannis Hospital und über 2.000 Euro von der Flanschenwerk Bebitz GmbH.

Die Ausgabe von ca. 35.000 Euro für die Beschaffung eines neuen Tafeltransporters soll im Übrigen aus noch vorhandenen zweckgebundenen Spenden aus Vorjahren i. H. von 8.000 Euro und aus noch einzuwerbenden Spenden finanziert werden.

Die Annahme der Spenden der Stiftung St. Johannis Hospital in Höhe von 10.000 Euro und der Flanschenwerk Bebitz GmbH in Höhe von 2.000 Euro erfolgt gem. § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung durch den Hauptausschuss.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf der Oberbürgermeister Spenden nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist bis 100.000,- € der Hauptausschuss zuständig.

Die Stadt darf die Spenden nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA für Aufgaben der Stadt annehmen. Die Organisation der „Tafel Bernburg“ des Sozialamtes der Stadt Bernburg (Saale) ist eine Aufgabe der Stadt Bernburg (Saale)

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt,

die Zuwendung der Stiftung St. Johannis Hospital in Höhe von 10.000,- € für die Anschaffung des neuen Tafelfahrzeugs des Sozialamtes der Stadt Bernburg (Saale) anzunehmen.

2. Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt,

die Zuwendung der Flanschenwerk Bebitz GmbH in Höhe von 2.000,- € für die Anschaffung des neuen Tafelfahrzeugs des Sozialamtes der Stadt Bernburg (Saale) anzunehmen.

3. Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt,

bis zum Erreichen der notwendigen Kosten für das Tafelfahrzeug angebotene Spenden mit einer Höhe von je über 1.000 € für das Tafelfahrzeug anzunehmen.

4. Die hier noch nicht bestimmten Zuwendungen sind dem Hauptausschuss in der nächsten auf den Kauf des Fahrzeuges folgenden Sitzung aufzulisten.